

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. sechs u. achtzigste öffentliche Sitzung
der zweiten Kammer, am 3. Februar 1834.

(Beschluß.)

Berathung über den Bericht der 4. Deput., die Beschwerde des Actors der
Frau v. Römer über das katholisch-geistliche Consistorium betr. — Vortrag
mehrerer Berichte der 4. Deputation.

In der heutigen Sitzung giebt nun Referent Abg. Sachse
nochmals einen Ueberblick über das Sachverhältniß, und äußert
zur Widerlegung der von D. Pohlant vorgebrachten Gründe im
Wesentlichen dasselbe, was in dem (in letzter Nr. d. Bl. mitge-
theilten) Berichte enthalten ist. Bei demselben befindet sich
aber auch ein von den Abgg. D. Wiesand und Kunde unter-
zeichnetes Separatvotum, welches lautet:

Die Unterzeichneten (D. Wiesand und Franz Ludwig Kunde)
vermögen die Ansicht der Deputation in dieser Beschwerdesache
nicht zu theilen, und zwar aus folgenden Gründen: Es kommt
in dieser Sache keinesweges die Frage in Betracht, welches die
endliche Entscheidung dießfalls im Wege Rechts gewesen sein
würde? indem Reclamant nur implicite über die von dem katho-
lischen Consistorio aufgestellten Grundsätze sich beschwert; viel-
mehr ist die vorliegende Beschwerde hauptsächlich um deswillen
erhoben worden, weil das gedachte Consistorium die Klägerin
dem darinnen enthaltenen Gesuche gemäß, in dieser Sache einen
Vorbeschied anzuberaumen, den Beklagten dazu vorzuladen, und
das rechtliche Verfahren zu gestatten, ohne weiteres abgewiesen,
und nur durch die Abschrift eines angeblichen Decretes, ohne auf
die eingereichte Klage auszufertigen, dieselbe dahin beschieden hat:
„daß von dem Consistorio, da die Dogmen der katholischen Kir-
che wegen Zuchthausstrafe lebenslängliche Separation nicht ver-
stätteten, dem Suchen der Klägerin nicht statt zu geben sei.“ —
Darnach entsteht vor allen Dingen die Frage: Ob das katholische
Consistorium formell richtig verfahren hat? und: Ob dasselbe
nicht nach Vorschrift der Gesetze verbunden war, auf die Klage
auszufertigen, einen Vorbeschied in der Sache anzuberaumen,
und in Folge des gesetzlich vorgeschriebenen stattgefundenen recht-
lichen Verfahrens, und nachdem beide Theile mit ihrer Rechts-
nothdurft gehört worden, ein rechtliches Erkenntniß abzufassen?
— Wenn nun solches alles mehrerwähntes Consistorium unter-
lassen und die erhobene Klage sofort ohne weiteres rechtliches Ge-
hör zurückgewiesen hat, so kann dieses Verfahren zu Recht nicht
gebilligt werden. — Denn es ist 1) die von der Klägerin einge-
reichte Klage als inept keinesweges anzusehen, da selbige eine
deutliche Geschichtserzählung, den Rechtsgrund und ein diesem
gemäß abgefaßtes Klagegesuch enthält. Erachtet das katholische
Consistorium den angeführten Rechtsgrund zu Begründung der
Klage nicht für ausreichend, so hatte dasselbe nach §. 9. der Erl.
Proceßordn. ad Tit. V. vorerst abzuwarten, in wiefern etwa Klä-
gerin ihre Klage abändern würde, indem letzteres bis zum Er-
kenntniße über den Beweis jedwedem Kläger a. a. D. der Erl.
Proceßordnung nachgelassen ist. — Ueberdem vermochte 2) Klä-
gerin in dieser, hinsichtlich des Princips über Scheidung gemisch-
ter Ehen allenthalben noch nicht ganz gesetzlich klaren Angelegen-

heit nur erst im Verfahren die Rechtsgründe für ihr Gesuch mit
mehreren an- und auszuführen. — Es hatte daher auch
3) nach ausdrücklicher Vorschrift der Erl. Proceßordnung
ad Tit. V. §. 1.: „daß jede Klage, wenn nur das Factum rich-
tig prämittirt, so viel nur immer möglich sustinirt werden solle,“
das katholische Consistorium dieser Vorschrift in der vorliegenden
Sache um so mehr nachzugehen, da in der eingereichten Klage
das Factum richtig angegeben ist. — Zu geschweigen 4) daß sich
im Voraus gar nicht bestimmen ließ, in welcher Art und Weise
Beklagter auf die gegen ihn erhobene Klage sich einlassen und ant-
worten, und ob derselbe nicht dem Klagesuche beipflichten wür-
de, so daß mithin 5) das ohne vorgängiges Verhör der Parteien,
ferner ohne den dabei von der Erl. Proceßordnung ad Tit. I. §. 2.
einem jeden Richter, namentlich auch den Consistoriis in Ehesa-
chen nach §. 2. des Anhanges der Erl. Proceßordnung zur Pflicht
gemachten Fleiß, die Parteien gänzlich auseinander zu setzen, an-
gewendet zu haben, und ohne vorgängige Cognition der denen
Parteien zur Seite stehenden, erst im Laufe des rechtlichen Ver-
fahrens mit mehreren an- und ausführenden Rechtsgründe ge-
wissermaßen im Voraus als Decret der Klägerin zugefertigte Er-
kenntniß als voreilig angesehen werden muß, welches 6) um so
weniger zu Recht beständig sein kann, da solches der Klägerin den
Rechtsweg abschneidet, der Rechtsweg aber einem jeden Staats-
bürger, mithin auch der Klägerin in der vorliegenden Sache offen
stehen muß, und schlechterdings nicht abgeschnitten werden darf.
— Endlich konnte aber auch noch 7) ohne Verhör der Parteien,
und ohne vorgängige rechtliche Erörterung der Sache im Voraus
nicht entschieden werden, ob nicht Klägerin wenigstens ad tem-
pus oder auf einen gewissen Zeitraum von Tisch und Bette unter
denen vorhandenen Umständen, selbst mit Zustimmung des Be-
klagten, zu scheiden und solches mittelst Erkenntnisses auszuspre-
chen war. — Insofern nun über solches alles, woraus sich eine
unleugbare Vernachlässigung der für die Form des Processes be-
stehenden gesetzlichen Vorschriften unverkennbar zu Tage legt, der
Petent sich in der vorliegenden Reclamation beschwert, so dürfte
das Ministerium des Cultus allerdings berechtigt gewesen sein,
die Beschwerde des Reclamanten anzunehmen und das katholische
Consistorium zu bescheiden, nach den Landesgesetzen und nament-
lich nach Vorschrift der Erl. Proceßordnung zu verfahren und auf
die erhobene Klage auszufertigen. — Da solches gleichwohl nicht
geschehen, im Gegentheil der Klägerin der Rechtsweg offenbar
abgeschnitten worden ist, welches auf keinem Fall geschehen darf,
so ist der Reclamant wohl berechtigt, dießfalls die Unterstützung
der Stände in Anspruch zu nehmen. Diesem zufolge gehet nun
gegenwärtiges Separatvotum dahin:

„Es möge die 2. Kammer unter vorgängiger Vereinigung mit
der 1. Kammer Sr. königl. Majestät und königl. Hoheit ersu-
chen, das Ministerium des Cultus anzuweisen, das katholi-
sche Consistorium zu bescheiden, in der vorliegenden Sache den
Landesgesetzen gemäß zu verfahren, und der Klägerin den
Rechtsweg zu eröffnen.“

Ueber dieses Separatvotum äußert sich Referent Sachse fol-
gendermaßen: Das Separatvotum sagt, die v. Römer'sche Klage
sei nicht inept, weil sie eine Geschichtserzählung, einen Rechts-